

der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.<sup>295</sup>

Da es zu einer Volksabstimmung nur im Ausnahmefall kommen kann, wenn sich also Landtag und Richterauswahlgremium nicht einigen, erweist sie sich lediglich als ein Konfliktlösungsmechanismus, dem ein Plebiszitcharakter eignet.<sup>296</sup> Sie erfüllt die Kriterien nicht, die direktdemokratische Institutionen auszeichnen. Die Volksabstimmung nimmt auch dann eine Sonderstellung ein, wenn das Stimmvolk einen Richter kandidaten nominiert. Die Richterwahl bleibt auch in diesem Fall eine Ausnahmeerscheinung und wird nicht zu einer Angelegenheit des Volkes.<sup>297</sup>

### III. Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten

#### 1. Verfahren

Das Recht, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen, steht gemäss Art. 13ter LV 1500 Landesbürgern zu.<sup>298</sup> Der Landtag hat in seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung abzu-

---

fliktuales Verfahren vor dem Volk zu einer «Politisierung der Justiz» führt. A. A. Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 226 ff., der ausführt, dass das Ernennungsrecht des Fürsten und das Zustimmungsrecht des Landtages durch ein abschliessendes Entscheidungsrecht des Volkes eingeschränkt sei. Im Vergleich zur geltenden Regelung bedeute dies insgesamt sowohl eine Beschränkung der Befugnis des Fürsten als auch jener des Landtages zugunsten des Volkes (S. 227).

295 Siehe Art. 96 Abs. 2 LV sowie Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 RBG.

296 Vgl. Stephan Breitenmoser, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses, S. 143 f.; Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 668 f. Rz. 66.

297 Vgl. Frank Marcinkowski/Wilfried Marxer, Öffentlichkeit, S. 92 ff. Sie verstehen nach einer Definition von IRI Europe unter direkter Demokratie Sachentscheide, die darüber hinaus die Bürgerschaft stärken müssen, somit also von unten nach oben (bottom-up) wirken sollten. Sie halten demnach fest, es handele sich, falls keine Eigeninitiative des Volkes bei der Nomination von Kandidaten vorliege, um ein «reines Personalplebiszit». Aber auch im Falle einer Volksnomination könne wegen des Ausnahmecharakters des Bestellvorgangs nicht von einem Bottom-up-Verfahren gesprochen werden.

298 Die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten entspricht derjenigen, wie sie Art. 64 Abs. 4 LV für die Initiativbegehren, die die Verfassung betreffen, vorsieht,